

Anerkennung von Arztbezeichnungen

Karl-Wiechert-Allee 18-22  
30625 Hannover

Tel.: 0511 / 380-02  
Fax: 0511 / 380-2242

www.aekn.de

Ärzttekammer Niedersachsen  
Anerkennung von Arztbezeichnungen  
Postfach 307  
30003 Hannover

**Antrag auf Anerkennung  
gemäß den Übergangsbestimmungen in § 22 Absatz 5 Weiterbildungsordnung (WBO)  
der Zusatz-Weiterbildung  
Röntgendiagnostik**

**Antragsteller/in:**

Vorname: \_\_\_\_\_ Nachname: \_\_\_\_\_

Geburtsname: \_\_\_\_\_ Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Geburtsort /-land: \_\_\_\_\_

Geschlecht: männlich  weiblich  divers

Privatanschrift: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Telefon privat: \_\_\_\_\_ Telefon dienstl.: \_\_\_\_\_

E-Mail privat: \_\_\_\_\_ E-Mail dienstl.: \_\_\_\_\_

Deutsche Approbation: ja, am \_\_\_\_\_, nein

Akademische Grade: Keine  Dr. med.  sonstige/welche: \_\_\_\_\_

Eine Anerkennung setzt eine erfolgreiche mündliche Prüfung voraus.

**Prüfungsplanung:**

- Ich möchte den nächstmöglichen Termin zur Prüfung erhalten
- Ich möchte keinen Prüfungstermin vor dem: \_\_\_\_\_
- Ich möchte keine Prüfung im Monat: \_\_\_\_\_
- Wunschmonat (unverbindlich): \_\_\_\_\_

Die Datenschutzerklärung der Ärztekammer Niedersachsen finden Sie online unter [ww.aekn.de/datenschutz](http://ww.aekn.de/datenschutz)



## 1. Grundvoraussetzung

Facharztanerkennung für:

Nuklearmedizin

(Ein Nachweis hierfür muss nicht eingereicht werden, ausgehend davon, dass die Meldedaten die Angaben beinhalten.)

## 2. Erfahrungszeit

Regelmäßige Tätigkeit in der radiologischen Diagnostik mit mindestens 25 % der Tätigkeit (=schwerpunktmäßig); mindestens insgesamt 2 Jahre innerhalb des Zeitraums vom 01.07.2012 bis 30.06.2020.

Bitte listen Sie hier Ihre Tätigkeiten bzw. Zeiten in der Tabelle auf Seite 3 dieses Antragsbogens auf, mit welchem Sie die 2 Jahre belegen möchten und reichen darüberhinaus einen üblichen Lebenslauf mit dem beruflichen Werdegang ein.

## 3. Kompetenzerwerb

Die regulär zu belegenden Kompetenzen laut WBO müssen auch im Rahmen der Übergangsbestimmungen belegt werden. Fügen Sie hierzu den nachfolgenden Katalog bei, wobei dieser in der Vergangenheit nicht dokumentiert und bescheinigt worden sein kann. Tragen Sie deshalb die Belegnummer der durchnummerierten Anlagen ein, aus der sich der jeweilige Kompetenzerwerb ergibt.

Als Anlage und Nachweise kommen Zeugnisse, Arbeitsverträge, Bestätigungen, Bescheinigungen, Abrechnungsunterlagen/-statistiken in Betracht und sind im Original (diese bleiben dann allerdings in der Akte) oder als von einer Verwaltung bestätigten Kopie oder als beglaubigte Kopie einzureichen. Als Beleg kommt auch das nachträglich ausgefüllte und abgezeichnete Logbuch selbst in Betracht, wenn es als Anlage zu einem aktuellen Zeugnis oder einer Bescheinigung gehört.

### Erklärung mit dem Antrag:

Ich versichere, dass ich bei keiner anderen Ärztekammer einen Antrag für diese Bezeichnung gestellt habe, dass kein von mir gestellter Antrag zu dieser Bezeichnung oder Weiterbildung in dieser oder anderen Kammer bisher abgewiesen wurde bzw. dass kein Verfahren über einen Antrag hierzu in der Schwebe ist (ansonsten ggf. Bescheid beifügen).

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Zeitraum von - bis	Unterbrechung von - bis	Umfang Tätigk. in % VZ/TZ	Monate	Abteilung	Krankenhaus/ Ort	Art der Tätigkeit Ass.

## Katalog

### Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung Röntgendiagnostik

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richt- zahl	IST-Zahl	Beleg-Nr.
<b>A. Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt C</b>				
<b>1. Übergreifende Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Röntgendiagnostik für Nuklearmediziner</b>				
Klinische Grundlagen sowie bildmorphologische und diagnoseweisende Merkmale von degenerativen, angeborenen, metabolischen, inflammatorischen, infektiösen und Tumor-Erkrankungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter sowie deren Zuordnung zu Erkrankungsstadien und deren Differentialdiagnosen				
Besonderheiten bildgebender Untersuchungen mit ionisierenden Strahlen einschließlich des Strahlenschutzes				
<b>2. Indikationsstellung</b>				
	Indikationsstellung und rechtfertigende Indikationsstellung für bildgebende Verfahren mit ionisierenden Strahlen unter Berücksichtigung der spezifischen Risiken und möglicher Komplikationen			
<b>3. Strahlenschutz</b>				
Prinzipien der ionisierenden Strahlung und des Strahlenschutzes bei der Anwendung am Menschen				
Funktionsweise von Röntgenstrahlern, Detektoren, Filtern und Streustrahlerrastern				
Reduktionsmöglichkeiten der medizinischen Strahlenexposition				
Vorgaben der gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen im Strahlenschutz einschließlich Qualitätssicherung				
Messung und Bewertung der Strahlenexposition				
Diagnostische Referenzwerte				
<b>4. Kontrastmittel</b>				
	Indikationsgemäße Auswahl, Dosierung und Pharmakokinetik von Kontrastmitteln, insbesondere unter Berücksichtigung von Patienten mit erhöhtem Risiko, z. B. Nephrotoxizität, Schilddrüsenkomplikationen			
	Behandlung kontrastmittelassoziierter Komplikationen, z. B. anaphylaktischer/anaphylaktoider Reaktionen			

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richt- zahl	IST-Zahl	Beleg-Nr.
<b>5. Gerätetechnik</b>				
Gerätebezogene Qualitätssicherungsmaßnahmen einschließlich Konstanzprüfungen				
Physikalische Grundlagen und praktische Anwendung bildgebender Verfahren mit ionisierenden Strahlen, insbesondere Radiographie, Fluoroskopie, CT und Hybridmethoden				
<b>6. Kommunikation</b>				
	Aufklärung von Patienten und/oder Angehörigen über Nutzen und Risiko bildgebender Verfahren mit ionisierenden Strahlen			
	Radiologische Befunderstellung, Bewertung und Kommunikation des Untersuchungsergebnisses			
<b>7. Bildgebung mit ionisierender Strahlung einschließlich Computertomographie</b>				
Prinzipien und Bedeutung der Akquisitionsparameter für Bildqualität und Dosis bei Radiographie, Fluoroskopie und CT, deren korrekte Wahl und Einfluss auf mögliche Bildartefakte				
	Erstellung und Anwendung von CT-Untersuchungsprotokollen einschließlich geeigneter Kontrastmittel			
	Indikation, Durchführung und Befunderstellung von Untersuchungen mit Röntgenstrahlung einschließlich CT (ohne Notfalldiagnostik, Traumatologie, Mamma, Angiographie und Interventionen), jeweils in angemessener Wichtung, davon	5.000		
	- CT	2.000		
<b>8. Hybride Verfahren</b>				
Physikalische und technische Prinzipien der Hybridverfahren				
Interaktion morphologischer und funktioneller Bildgebung einschließlich möglicher Artefakte				
	Interdisziplinäre Indikationsstellung für Hybridverfahren wie Positronenemissionstomographie-CT, Einzelphotonen-Emissions-CT und MR-PET			